

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben dürfen wir folgende Aktivitäten nicht fördern:

- Ausgaben, die sich nicht auf gesundheitsbezogene Maßnahmen und Aktivitäten des §20h SGB V beziehen. Dies sind z.B.
  - „selbsthilfeferne“ Freizeitaktivitäten oder
  - Angebote, die sich an bestimmten Personengruppen ausrichten wie Alleinerziehende, Senioren, Bürger-, Verkehrs- und Umweltinitiativen usw.
- Verpflegung und Bewirtung
- Finanzierung von Studien, die ausschließlich der Erforschung von Krankheiten und ihrer Ursachen (Grundlagenforschung) dienen
- Pauschale Aufwandsentschädigungen und Bezuschussung von Beiratstätigkeiten
- Anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen
- Angebote, die zu den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung gehören und auf einer anderen Rechtsgrundlage als dem § 20h SGB V basieren:
  - Patientenschulungen, Funktionstraining und Reha-Sport, Nachsorgemaßnahmen (§ 43 SGB V)
  - Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30 SGB IX)
  - Soziotherapie (§ 37a SGB V)
  - Therapiegruppen, z.B. Psychotherapie, Verhaltens-, Gesprächs-, Ergotherapie usw. (§§ 27ff SGB V)
  - Primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse (§20 SGB V)